

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Pestalozzischule“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach dem Eintrag ins Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben

1. Der Förderverein der Pestalozzischule ist eine Vereinigung von Eltern, Schülern, Lehrern, ehemaligen Schülern und allen Interessierten. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Pestalozzischule zu fördern und durch persönliches und finanzielles Engagement zu unterstützen.
2. Der Verein übt seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung aus.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Vermögen des Vereins bleibt zweckgebunden (vgl. § 7 dieser Satzung).
4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich zu den Aufgaben des Vereins bekennen und bereit sind, diese nach Kräften zu fördern.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand festgesetzt. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

## § 4 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt.
2. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu laden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
  - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

4. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (Familien/Lebensgemeinschaften) des Vereins, sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen. Sie haben nur eine Stimme. Ein anwesendes Mitglied ist für höchstens drei abwesende Mitglieder vertretungsberechtigt. Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen können nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, mindestens aber mit fünfzig Prozent der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist bei der Einladung hinzuweisen.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Der zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Vorstand übernimmt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist zum einen die Vereinsmitgliedschaft, darüber hinaus kann Vorstandsmitglied nur sein, wer zum Zeitpunkt der Wahl oder Bestellung schulpflichtige Kinder hat, die die Pestalozzischule besuchen oder wer dem Lehrerkollegium der Schule angehört. Verlassen die Kinder eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder ein/e Lehrer/in während der Amtszeit – gleich aus welchem Grunde – die Pestalozzischule, so endet die Amtsstellung bei der nächsten Mitgliederversammlung ohne dass es einer Abberufung des Vorstandes bedarf. Das gleiche gilt, wenn der Vorstand aus dem Verein austritt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist jederzeit möglich.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## § 7 Anfallsberechtigung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an andere noch zu bestimmende gemeinnützige Einrichtungen. Die Auswahl der gemeinnützigen Institution bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.